

Nr. 8 Ausgegeben in Osterode am Harz am 23.03.2016 45. Jahrgang INHALT Seite B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz Gemeinde Bad Grund (Harz) 158 Gleichstellungsbeautragte, Satzung über die Rechtsstellung Hauptsatzung, 1. Nachtrag 160 Stadt Bad Lauterberg im Harz Bebauungsplan Nr. 26 "Kirchberg", 6. Änderung, öffentliche Auslegung 161 Bebauungsplan Nr. 37 "GEBEO (Sakret)", 3. Änderung und Erweiterung, erneute öffentliche 163 Auslegung **Stadt Bad Sachsa** 165 Wahlbekanntmachung, Kommunalwahlen am 11.09.2016, Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses Stadt Osterode am Harz 166 Straßen, Einziehung einer Straßenfläche

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBL S. 434) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 26. November 2015 folgende Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Bad Grund (Harz) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) beruft eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann vom Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit abberufen werden

§ 2 Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
- 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
- personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) oder
- 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Rates, eines seiner Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Dies gilt für Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend.
- (3) Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die gemeindlichen Maßnahmen zur Umsetzung des verfassungsrechtlich normierten Gleichstellungsauftrages; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5 Beteiligungsrechte

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten. Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Akteneinsicht legt der Bürgermeister fest.

§ 6 Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3-5 NKomVG geregelt.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) vom 8. Juli 2005 außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 27. November 2015

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann Bürgermeister

1. Nachtragssatzung zur H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 589), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält mit Wirkung ab 1. November 2016 folgende Fassung:

Die Zahl der Ortsratsmitglieder beträgt in den Ortschaften Bergstadt Bad Grund (Harz) und Windhausen jeweils fünf Mitglieder und in den Ortschaften Badenhausen, Eisdorf und Flecken Gittelde jeweils sieben Mitglieder.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 18. März 2016

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann Bürgermeister Stadt Bad Lauterberg im Harz

21.03.2016

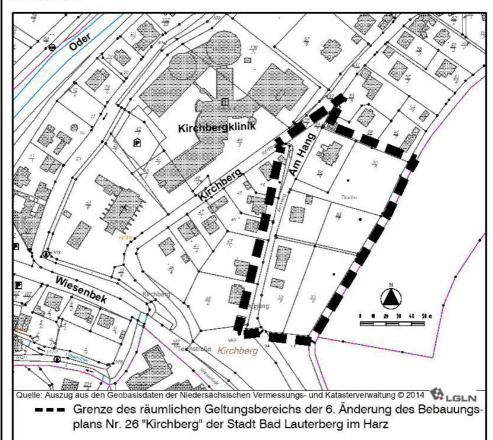
BEKANNTMACHUNG

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 "Kirchberg"; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 "Kirchberg" und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 "Kirchberg" wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 und 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 "Kirchberg" befindet sich im südöstlichen Teil der Kernstadt. Er liegt östlich der Kirchbergklinik an der Straße Am Hang. Er ist in folgendem Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 "Kirchberg" und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

Montag, den 04.04.2016 bis einschließlich Mittwoch, den 04.05.2016

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Rathaus Hintergebäude) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen:

montags - freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags + dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (Tel.: 05524/853-168).

Während der Auslegungszeit können **Stellungnahmen** zum Entwurf und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 "Kirchberg" unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt Bad Lauterberg im Harz

21.03.2016

BEKANNTMACHUNG

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 37 "GEBEO (Sakret)"; erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verb. mit § 4a Abs. 3 BauGB

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 17.03.2016 Seite 147/2016 zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 "GEBEO (Sakret) überholt.

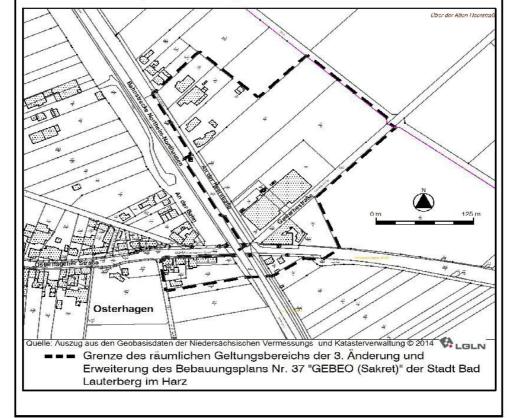
Der (1.) Entwurf dieses Bebauungsplanes hat bereits gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.03.2014 bis einschließlich 02.05.2014 öffentlich ausgelegen.

Aufgrund der Änderung der Zielsetzungen der Firma Sakret GmbH wurde der Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 37 "GEBEO (Sakret)" geändert. Diese Änderungen erfordern eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Der Bürgermeister der Stadt Bad Lauterberg hat dem geänderten Entwurf (= 2. Entwurf) der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 37 "GEBEO (Sakret)" und der Begründung dazu zugestimmt. Die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird in einem Zeitraum von **2 Wochen** durchgeführt.

Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 37 "GEBEO (Sakret)" wird gem. § 13a Abs. 2 i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 und 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 37 "GEBEO (Sakret)" befindet sich am Ostrand des Stadtteiles Osterhagen. Er ist in folgendem Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der 2. Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 37 "GEBEO (Sakret)" und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

Donnerstag, den 31.03.2016 bis einschließlich Freitag den 15.04.2016

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Rathaus Hintergebäude) zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den 2. Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen:

montags - freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags + dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (Tel.: 05524/853-168).

Während der Auslegungszeit können **Stellungnahmen** zum 2. Entwurf und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 37 "GEBEO (Sakret)" unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt Bad Sachsa Ordnungsamt als Wahlamt

Poststr. 3 37441 Bad Sachsa

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Gemeindewahl und Ortsratswahlen am 11. September 2016 in der Stadt Bad Sachsa

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich hiermit die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der Stadt Bad Sachsa öffentlich bekannt:

	Vorsitzender:	Stellvertretender Vorsitzender:
	Bürgermeister Dr. Axel Hartmann Bismarckstr. 1 37441 Bad Sachsa	Stadtoberamtsrat Uwe Weick Bismarckstr. 1 37441 Bad Sachsa
10 40 50	Mitglieder des Gemeindewahlausschusses	Stellvertretende Mitglieder des Gemeindewahlausschusses
1.	Antje Warnecke Brandstr. 45 37441 Bad Sachsa	Hans-Dieter Altenburg Tettenborn Hinterstr. 20 37441 Bad Sachsa
2.	Jörge Schiers Steina Am Mühlenberg 17 37441 Bad Sachsa	Ina Liebing Neuhof Im Wiesengrund 26 37441 Bad Sachsa
3.	Dieter Nieuwenhuis Steina Grundweg 1 37441 Bad Sachsa	Roland Fandert Neuhof Heidebergstr. 3 37441 Bad Sachsa
4.	Werner Kreutzer Mozartstr. 13 37441 Bad Sachsa	Wilfried Petersen Kirchstr. 19 37441 Bad Sachsa
5.	Lutz-Werner Lohoff Waldstr. 3 37441 Bad Sachsa	Brigitte Bertram Steina Am Mühlenberg 15 37441 Bad Sachsa
6.	Wolfgang Buckmann Lönsstr. 1 37441 Bad Sachsa	Kurt Aurin Wiedaer Str. 10 37441 Bad Sachsa

Der Gemeindewahlleiter

(Dr. Axel Hartmann)

37441 Bad Sachsa, den 16.03.2016

Bekanntmachung

über die Einziehung einer Straßenfläche

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Osterode am Harz vom 17.12.2015 wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche gemäß § 8 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), eingezogen:

Gemarkung Förste, Flur 11, Teilfläche des Flurstücks 162, ca. 200 m² (Auf dem Bruch).

Die vorgenannte Fläche ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Die Einziehung erfolgt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz.

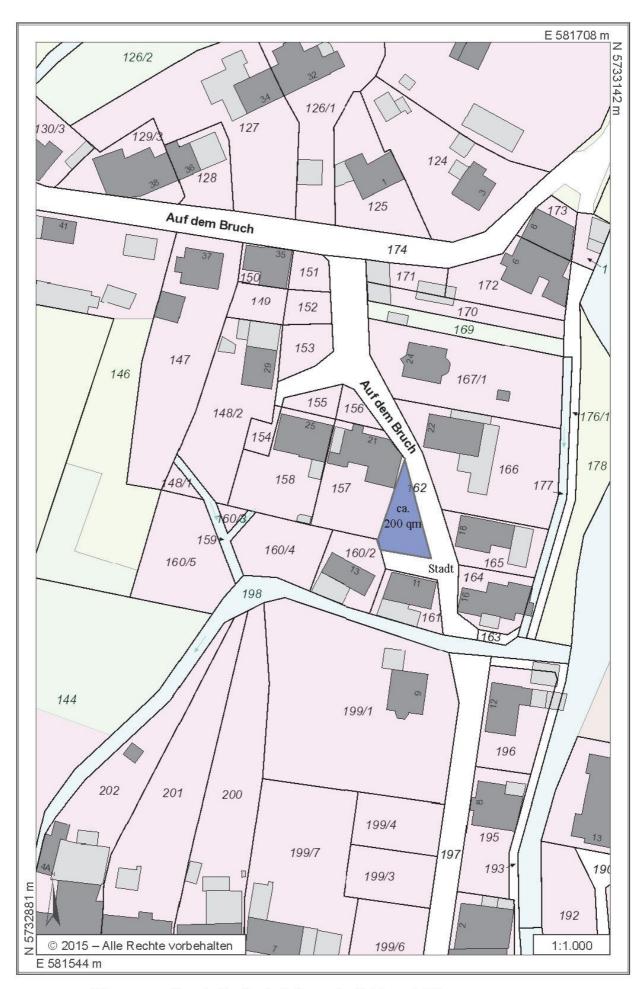
Gegen die Einziehung der genannten Fläche ist die Klage zulässig.

Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Osterode am Harz, 18.03.2016

Der Bürgermeister

gez. Klaus Becker



ca. 200 qm zu entwidmende Grundstücksfläche aus Flur 11, Flurstück 162